

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. AUGUST 2005

Text: Christian KRINGS

Zu Beginn der Sitzung fasste der Rat gleich 8 Polizeiverordnungen zwecks Einrichtung von sogenannten „30 Km Zonen“ vor den Schulen. Dabei ging es um die Umsetzung eines ministeriellen Erlasses vom 26. April 2004, worin die Begrenzung der Geschwindigkeit vor den Schulgebäuden in Belgien bis zum 01. September 2005 auf 30 Stundenkilometern., umgesetzt werden muss. Dabei genügt das einfache Aufstellen von Schildern nicht, es müssen auch bauliche Maßnahmen ergriffen werden, die den Verkehrsteilnehmer zum drosseln der Geschwindigkeit zwingen. Da die Gemeinde St. Vith in den vergangenen Jahren mit Unterstützung der Wallonischen Region an den meisten Gemeindeschulen Schulwegsicherungsmaßnahmen zur Begrenzung der Geschwindigkeit umgesetzt hatte, schlugen die Kosten der nun verpflichtenden Maßnahmen lediglich mit 5.000€ zu Buche.

Einstimmig genehmigte der Rat ebenfalls die Anlage von weiteren Bürgersteigen in Crombach und Recht für 80.000€ Materialkosten. Die Arbeiten werden in eigener Regie durch den Bauhof ausgeführt.

Genehmigt wurde die Anschaffung eines Warmwasserboilers für die Schule Hinderhausen und eines Kühlschranks für die Schule Recht.

Das definitive Projekt für die Brandschutz- und Sanierungsmaßnahmen in der Schule Hinderhausen zum Preis von 171.000€ wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.

Alsdann wurden einige kleinere Geländeregulierungen verabschiedet, so der Verkauf von Trennstücken aus öffentlichem Eigentum an Frau Hoffmann – Kaufmann, an die Eheleute Schumacher – Paulis und an die Interkommunale Interost in Breitfeld sowie der Tausch von Eigentum in Recht mit den Eheleuten Moutschen – Michaelis und Kohn – Ballmann.

Die ehemalige Dorfschule Schönberg wird dem öffentlichem Wohnungsbau Eifel mittels einen Erbpachtvertrag für die Dauer von 33 Jahren zum symbolischen Euro zur Verfügung gestellt. Der öffentliche Wohnungsbau wird hier drei Sozialwohnungen einrichten, die Renovierung des Gebäudes wird zu 70 % von der Wallonischen Region bezuschusst.

In einem Nutzungsvertrag stellt die Stadtgemeinde St. Vith der Lokalsektion St. Vith – Burg Reuland des belgischen Roten Kreuzes 150 m² im neuen Gebäude des Rettungsdienstes zum symbolischen Euro zur Einrichtung der Kleiderbörse für 33 Jahre zur Verfügung.

Der Rat genehmigte mehrheitlich den Beitritt zur S.A. PROTECTIS und die Zeichnung von 50 Anteilen zu jeweils 1,25€. Diese Gesellschaft wird die verschiedenen Wasserverteiler in der Wallonie bei der Einrichtung von Quellenschutzgebieten unterstützen.

Der Rat genehmigte die Rechnungsablage und die Bilanz der Stadtwerke, die mit einem Gewinn von 30.682€ für das Rechnungsjahr 2004 abschließt.

Der Rat gab ein günstiges Gutachten zur Erhöhung der außerordentlichen Ausgaben der Kirchenfabrik Recht um 31.211€ ab, die zur Erneuerung der Stromanlagen in der Kirche Recht benötigt werden.

Der Rat beschloss der Lokalsektion St. Vith- Burg Reuland des belgischen Roten Kreuzes einen Sonderzuschuss in Höhe von 61.640€ für die nicht durch Subsidien gedeckte Renovierung des Gebäudes in der Aachener Straße zu gewähren, außerdem musste der Zuschuss für die Erstellung des neuen Gemeindeprospektes wegen leichter Preissteigerungen um 782€ erhöht werden.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. AUGUST 2005

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Herr THOMMESSEN, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK und Frau WIESEMES-SCHMITZ, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt die Herren NILLES, JOUSTEN, STAS, Frau TROST-DOUM

und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 in Recht, Am Kuhnenbrunnen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um ein Wohnviertel handelt, mit Anschluss an Sporthalle und Fußballplatz;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 14. Juli 2005;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Gemeindeweg „Am Kuhnenbrunnen“ in Recht, wird gemäß den beigefügten Planunterlagen als Zone 30 ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a und F4b materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 – Schulumgebung in Crombach.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 19. Juli 2005;
Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;
Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Gemeindegeweg ab Haus Nr. 60a (FANK J.) bis Haus Nr. 72 (SCHAUS F.) in der Ortschaft Crombach, wird als Zone 30 – Schulumgebung (gemäß den beigefügten Planunterlagen) ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a + A23 (+ Distanzzeichen Ia „50m“ und „30m“) und F4b, materialisiert.

Artikel 3: Die vier „Berliner Kissen“, außerhalb der Zone 30-Schulumgebung, aber innerhalb des Ortskerns, die sich von Haus Nr. 106a (HOFFMANN R.) bis Haus Nr. 78 (BRAND L.) erstrecken, werden in dieser Richtung mittels Verkehrszeichen des Typs A51 + Zusatzzeichen „plateau“ + Zusatzzeichen Type II (Distanzangabe) materialisiert.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

3. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 – Schulumgebung in Nieder-Emmels.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 19. Juli 2005;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Gemeindegeweg hinter der Kirche, Richtung Born, wird ab der Kirche, bis Haus Nr. 100e (BERENS) in der Ortschaft Nieder-Emmels, gemäß den beigefügten Planunterlagen, als Zone 30 – Schulumgebung ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a + A23 (+ Distanzzeichen Ia „20m“ und „60m“) und F4b, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

4. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 – Schulumgebung in Hinderhausen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 12. Juli 2005;

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Busdienste TEC LIEGE-VERVIERS;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der Ortschaft Hinderhausen wird der Gemeindeweg ab Haus Nr. 35 (NEISSEN) bis Haus Nr. 88 (JOHANNIS) und Haus Nr. 45 (GOMMES), gemäß beigefügten Planunterlagen, als Zone 30 – Schulumgebung ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a + A23 (+ Distanzzeichen Ia „30m“, „10m“ und „10m“) und F4b, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

5. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 – Schulumgebung in Lommersweiler.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 12. Juli 2005;

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Busdienste TEC LIEGE-VERVIERS vom 11. Juli 2005;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Gemeindeweg in der Ortschaft Lommersweiler wird ab Haus Nr. 88 (JODOCY) bis hinter Haus Nr.95 (SCHMITZ), gemäß den beigefügten Planunterlagen, als Zone 30 – Schulumgebung ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a + A23 (+ Distanzzeichen Ia „60m“ und „30m“) und F4b, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

6. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 – Schulumgebung in Neidingen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 14. Juli 2005;

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Busdienste TEC LIEGE-VERVIERS;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Gemeindegeweg in der Ortschaft Neidingen, ab Haus Nr. 7 (THELEN F.) bis 20m hinter dem zweiten Verkehrsberuhiger (gemäß beigefügten Planunterlagen), wird als Zone 30 – Schulumgebung ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a + A23 (+ Distanzzeichen Ia „20m“ und „30m“), und F4b materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

7. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 – Schulumgebung in Recht, in der Weiherstraße.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 14. Juli 2005;

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Busdienste TEC LIEGE-VERVIERS;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der Weiherstraße, in der Ortschaft Recht, wird eine Zone 30 – Schulumgebung eingerichtet, ab der Kreuzung Burgstraße/Weiherstraße bis zum Haus Nr. 5, gemäß den beigefügten Planunterlagen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a + A23 (+ Distanzzeichen Ia „50m“ und „50m“) und F4b, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

8. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichtung einer Zone 30 – Schulumgebung in Rodt.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Schulumgebung und ein Wohngebiet handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Einrichtung einer Zone 30 als geeignete Maßnahme zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder erscheint;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des positiven Gutachtens der Notdienste vom 14. Juli 2005;

Auf Grund des günstigen Gutachtens der Busdienste TEC LIEGE-VERVIERS vom 8. Juli 2005;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Gemeindegeweg in der Ortschaft Rodt wird ab Haus Nr. 135 (ROSENGARTEN) bis Haus Nr. 139 (HANSEN), gemäß den beigefügten Planunterlagen, als Zone 30 – Schulumgebung ausgewiesen.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs F4a + A23 (+ Distanzzeichen Ia „50m“ und „25m“) und F4b, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Frau WIESEMES-SCHMITZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

9. Einführung der Tempo 30 Zonen im Schulbereich. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 5.045,80 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einführung der Tempo 30 Zonen im Schulbereich (Arbeiten + Material).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 5.045,80 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

10. Anlegen von Bürgersteigen Phase II und III. Festlegung der Prioritäten. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Liste;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Anlegen von Bürgersteigen längs der Straße Crombach in Richtung Braunlauf zum Schätzpreise von 26.950,00 € zuzüglich MwSt..

Das Anlegen von Bürgersteigen längs der Straße Crombach in Richtung Neundorf zum Schätzpreise von 30.150,00 € zuzüglich MwSt..

Das Anlegen von Bürgersteigen längs des Rodter Weges in Recht zum Schätzpreise von 14.650,00 € zuzüglich MwSt..

Artikel 2: Die vorgenannten Arbeiten werden in eigener Regie durch die Dienste der Stadt ausgeführt unter Vorbehalt, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der Haushaltsabänderung der Stadt eingetragen, bzw. aufgestockt werden. Die Vergabe der Materiallieferungen erfolgt über Verhandlungsverfahren gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 24.12.1993.

11. Ersetzen eines Warmwasserboilers in der Gemeindeschule Hinderhausen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 717,19 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Warmwasserboilers für die Gemeindeschule in Hinderhausen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 717,19 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

11. A. Ankauf eines Kühlschranks für die Gemeindeschule Recht. Ratifizierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 23.08.2005 betreffend den Ankauf eines Kühlschranks für die Gemeindeschule in Recht zum Preise von 519,01 € MwSt. einbegriffen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 234, Absatz 3;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Beschließt: einstimmig

Den vorgenannten Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 23. August 2005 zu ratifizieren.

12. Sicherheitsarbeiten in der Gemeindeschule Hinderhausen. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 172.000,00 € (Honorare und MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2005 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Sicherheitsarbeiten in der Gemeindeschule Hinderhausen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird 172.000,00 € (Honorare und MwSt. einbegriffen), festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter Ausschreibung vergeben. Bei einer Aufteilung in Losen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls das Verhandlungsverfahren zur Anwendung gelangen.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die für solche Bauvorhaben vorgesehenen Zuschüsse bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

Artikel 7: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

13. Bau eines Kreisverkehrs durch das MAT in Hünningen. Anlage von Bürgersteigen. Übernahme der Kosten durch die Stadt ST.VITH.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

III. Immobilienangelegenheiten

14. Geländeregulierung entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur H (Breitfeld), Nr. 1 mittels Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum an Frau HOFFMANN-KAUFMANN. Anpassung bzw. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 18.11.2004.

Der Stadtrat:

Aufgrund seines Beschlusses vom 18.11.2004;

In Erwägung, dass die komplette Akte dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates von LÜTTICH am 25.11.2005 über das Bezirkskommissariat übermittelt wurde;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Generaldirektion der lokalen Behörden, Abteilung Gemeinden, Direktion LÜTTICH, Montagne Sainte-Walburge 2, 4000 LÜTTICH, vom 02. Mai 2005 infolge dessen Herr Landmesser MREYEN mit der Vervollständigung des Planes durch mindestens zwei feste und unwiderlegbare Punkte beauftragt werden soll;

Aufgrund der infolge dieser Anfrage neu erstellten Vermessungspläne, die u.a. die genaue Größe der an Frau Anna HOFFMANN-KAUFMANN zu veräußernden Trennstücke wiedergibt, so Los 8 mit einer Fläche von 53 m² und Los 9 mit einer Fläche von 145 m²;

In Erwägung, dass diese Flächen sich von den ursprünglich festgelegten unterscheiden und ein neues Kaufversprechen angefragt werden musste;

In Erwägung, dass dieses mittlerweile vorliegt;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Den Artikel 1 seines Beschlusses vom 18.11.2004 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen einen Geländestreifen von 198 m² (Lose 8 und 9 in rosa auf beiliegendem Vermessungsplan) aus öffentlichem Eigentum zu deklassieren um es der Stadt zu ermöglichen diesen zwecks Regulierung einer bestehenden Situation an die Anliegerin, Frau HOFFMANN-KAUFMANN Anna, Breitfeld 40, 4783 ST.VITH, zum Preise von 3,75 €/m² (insgesamt 742,50 €) zu verkaufen.“

15. Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum in Breitfeld, Gemarkung 4, Flur H, entlang der Parzelle Nr. 436a an die Eheleute SCHUMACHER-PAULIS – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute SCHUMACHER-PAULIS, Breitfeld 27, 4783 ST.VITH, auf Erwerb eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum längs der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur H, Nr. 436a;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Herrn Landvermessers G. MREYEN vom 12. Juli 2005, laut welchem der an die Eheleute SCHUMACHER-PAULIS abzutretende Geländestreifen eine Fläche von 134 m² hat;

In Erwägung, dass es sich hierbei um eine Regularisierung handelt, da besagter Abspliss, gemäß Zaunflucht bereits an die Parzelle 436a angegliedert ist;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Der Regulierung im öffentlichen Interesse entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur H, Nr. 436a mittels Verkauf eines Trennstückes von 134m² an die Eheleute SCHUMACHER-PAULIS, Breitfeld 27, 4783 ST.VITH zum Preise von 3,75 €/m²(insgesamt 502,50 €) zuzustimmen.

Artikel 2: Sämtliche mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragstellerin.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

16. Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum in Breitfeld, Gemarkung 4, Flur G an die Interkommunale INTEROST zwecks Errichtung einer Elektrizitätskabine. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der INTEROST, rue St. Quirin 9, 4960 MALMEDY, auf Erwerb eines Trennstückes aus öffentlichem Gemeindeeigentum gelegen Gemarkung 4, Flur G (Breitfeld) zwecks Bau einer neuen Elektrizitätskabine;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf im öffentlichen Interesse eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum gelegen Gemarkung 4, Flur G (Breitfeld) zum Abschätzpreis zuzustimmen.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerber.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

17. Geländetausch in Recht „Am Schieferstollen“ zwecks Einrichtung eines öffentlichen Parkplatzes. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. April 2005 mit welchem der Stadtrat beschlossen hat im Prinzip dem nachfolgenden Tauschgeschäft zuzustimmen:

- Tausch der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur L, Nr. 187 r mit einer Fläche von 225 m², Eigentum der Stadtgemeinde ST.VITH, mit einem noch zu vermessenden Trennstück aus der Parzelle 187n, Eigentum des Herrn MOUTSCHEN Norbert, Zum Schieferstollen 12b, Recht, 4780 ST.VITH,
- Eventueller Tausch der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur L, Nr. 187h mit einer Fläche von 90 m² mit einem noch zu vermessenden Trennstück aus der Parzelle 187f, Eigentum der Eheleute KOHN-BALLMANN, Unter Meilvenn 1, Recht, 4780 ST.VITH beziehungsweise Verkauf dieser Parzelle an den Anlieger, die Eheleute KOHN-BALLMANN;

Aufgrund des Katasterauszugs, des Vermessungsplanes, der Bekanntmachung sowie des Protokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

In Erwägung, dass dieser Tausch im öffentlichen Interesse stattfinden soll zwecks Einrichtung eines öffentlichen Parkplatzes vor dem Schieferstollen in Recht;

In Anbetracht dessen, dass die besagten Immobiliengüter zum Preise von 3,75 €/m² getauscht werden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den nachfolgenden Tauschgeschäften beziehungsweise Regularisierungen im öffentlichen Interesse zur Anlegung eines öffentlichen Parkplatzes gegenüber dem Schieferstollen in Recht stattzugeben:

- Tausch eines Trennstück von 284 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur L, Nr. 187n (Los 1 in gelb auf beiliegendem Vermessungsplan) – Eigentum der Eheleute MOUTSCHEN Norbert und MICHAELIS Brigitta gegen die Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur L, Nr. 187r mit einer Fläche von 284 m², Eigentum der Stadtgemeinde ST.VITH,
- Tausch eines Trennstückes von 26 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur L, Nr. 187f (Los 2 in blau auf beiliegendem Vermessungsplan) – Eigentum der Eheleute KOHN Gilbert und BALLMANN Angela gegen die Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur L, Nr. 187h mit einer Fläche von 124 m², Eigentum der Stadtgemeinde ST.VITH.

Artikel 2: Der Tausch der in Artikel 1 erwähnten Lose zum Preise von 3,75 €/m² vorzunehmen. Demzufolge erfolgt keine Herauszahlung beim Tausch mit den Eheleuten MOUTSCHEN-MICHAELIS

und eine Herauszahlung von 367,50 € durch die Eheleute KOHN-BALLMANN an die Stadtgemeinde ST.VITH.

Artikel 3: Das so durch die Stadt erworbene Gelände wird ins öffentliche Eigentum der Stadt ST.VITH eingetragen.

Artikel 4: Alle anfallenden Kosten sind zu Lasten der Stadtgemeinde ST.VITH.

Artikel 5: Der Immobilienerwerbssausschuss wird mit der Beurkundung beauftragt.

IV. Verschiedenes

18. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.“ zur Errichtung von Sozialwohnungen in der ehemaligen Dorfschule in Schönberg.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium in seiner Sitzung vom 21. Juli 2005 beschlossen hat, der Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.“ das alte Schulgebäude in Schönberg (Bezeichnung - Gemarkung 3, Flur F, Nr. 167 C) zur Verfügung zu stellen;

In Erwägung dessen, dass die Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.“ im Rahmen des Projektes „ancrage communal“ eine Möglichkeit der Bezuschussung zur Einrichtung zusätzlicher Sozialwohnungen hat und bereits einen Antrag für dieses Objekt eingereicht hat;

Angesichts dessen, dass das Gebäude, in welchem die Sozialwohnungen eingerichtet werden sollen, vor Ausarbeitung des Projektes mittels eines Erbpachtvertrages an die Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.“ übertragen werden muss;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde ST.VITH und der Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.“;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der Gesellschaft „Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.“ festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

19. Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der Lokalsektion ST.VITH – Burg-Reuland des belgischen Roten Kreuzes für den Gebäudeteil „Kleiderbörse“ im Obergeschoss der neuen Halle des Rettungsdienstes in ST.VITH.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass die Stadt ST.VITH der Lokalsektion ST.VITH – Burg-Reuland des belgischen Roten Kreuzes zum sogenannten symbolischen Euro das Obergeschoss der durch die Stadt ST.VITH neu errichteten Halle für den Rettungsdienst, gelegen in der „Alten Aachener Straße“ Nr. 25, zur Nutznießung gibt;

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages zur Nutzung des besagten Obergeschosses;

In Anbetracht dessen, dass die Nutzung zum Zweck des öffentlichen Nutzens erfolgt, wird die kostenlose Einregistrierung des vorliegenden Vertrages, aufgrund der Artikel 161,1 des E.G.B. sowie Artikel 59,1 des St.G.B., beantragt;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Nutzungsvertrag gemäß beiliegender Vorlage mit der Lokalsektion ST.VITH – Burg-Reuland des belgischen Roten Kreuzes abzuschließen mit Wirkung vom 01. September 2005 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen für eine Dauer von 33 Jahren.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

20. Überarbeitung des Schulprojektes der Städtischen Volksschule ST.VITH.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

V. Finanzen

21. Beitritt der Gemeinde ST.VITH zu der S.A. PROTECTIS und Zeichnung von 50 Anteilen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens der SPGE vom 29. Juni 2005 bezüglich der Gründung der Gesellschaft S.A. PROTECTIS;

Aufgrund der Satzungen dieser Gesellschaft, welche am 24. Mai 2005 seitens der Wallonischen Regierung genehmigt wurden;

In Anbetracht dessen, dass der Stadt ST.VITH gemäß dem angewandten Berechnungsmodus bei einem Beitritt 50 Anteile C zustehen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 12 Ja-Stimmen, gegen 1 Nein-Stimme (Frau SCHWALL-PETERS) bei 1 Enthaltung (Herr Dr. MEYER)

Artikel 1: Der neu gegründeten Gesellschaft S.A. PROTECTIS beizutreten.

Artikel 2: Gemäß beiliegendem Berechnungsmodus 50 Anteile C zum Ursprungswert von 1,25 € an der Gesellschaft S.A. PROTECTIS zu zeichnen.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss wird der SPGE zur Kenntnisnahme übermittelt.

22. Stadtwerke ST.VITH. Rechnungsablage 2004. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt die Rechnungsablage der Stadtwerke ST.VITH, für das Rechnungsjahr 2004, so wie sie vom Einnehmer aufgestellt ist.

23. Stadtwerke ST.VITH. Bilanz und Ergebniskonten. Geschäftsjahr 2004. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke ST.VITH vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12.2004;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 262 über die Führung der Gemeinderegion;

Beschließt: einstimmig

1. Die Bilanz vom 31.12.2004 mit einem Betrag von 5.320.563,38 € in Aktiva und Passiva.

2. Die Ergebniskonten mit 1.955.508,57 € und

3. das Ergebnis des Geschäftsjahres (Wasser und Elektrizität) mit 30.681,64 €, d.h.

104.039,19 € für Strom und – 73.357,55 € für Wasser.

4. Die Ausschüttung, wie seitens des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vorgeschlagen; d.h.

- Zuweisung an die freien Rücklagen: keine

- Ausschüttung an die Stadt: 30.681,64 €

zu genehmigen.

24. Kirchenfabrik Recht. Haushaltsabänderung Nr. 1 für das Jahr 2005. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

25. Gewährung eines Sonderzuschusses an die Lokalsektion ST.VITH – Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes für die Umbauarbeiten an der Immobilie „Alte Aachener Straße“ in ST.VITH

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Belgischen Roten Kreuzes Lokalsektion ST.VITH - Burg-Reuland auf Sonderzuschuss zum Umbau der Räumlichkeiten an der Immobilie gelegen in der „Alten Aachener Straße“ in ST.VITH;

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 220.000,00 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2005 ein Zuschuss in Höhe von 60 % (= 132.000,00 €) vorgesehen ist;

Aufgrund dessen, dass sich die Gemeinden ST.VITH und Burg-Reuland die verbleibenden Kosten in Höhe von 88.000,00 € anteilmäßig nach der Einwohnerzahl der beiden Gemeinden (Stand 31.12.2004) teilen;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Lokalsektion ST.VITH – Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes einen Zuschuss für den Umbau der Räumlichkeiten an der Immobilie gelegen in der „Alten Aachener Straße“ in ST.VITH zu gewähren, der dem Anteil der Bevölkerung der Gemeinde ST.VITH am 31.12.2004 (= 9.118 Einwohner) entspricht, d.h. eine Summe von 61.640,00 €.

Artikel 2: Der Haushaltsposten Nr. 871/522/252 wird gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung entsprechend angepasst, d.h. um 11.640,00 € erhöht werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung durch die Aufsichtsbehörde.

26. Erstellen des neuen Gemeindeprospektes – Anpassung des Gemeindeguschusses an den Verkehrsverein Rodt.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass der V.o.G. „Wald und Tal“ Crombach-Rodt für das Erstellen eines neuen Gemeindeprospektes in der Stadtratssitzung vom 27. April 2005 einen Sonderzuschuss in Höhe von 6.000 € gewährt worden ist;

In Erwägung dessen, dass die V.o.G. „Wald und Tal“ Crombach-Rodt von der „Agence Wallonne Exportat.“ einen Zuschuss von 3.343,65 € erhalten hat;

Aufgrund dessen, dass die vorliegende Rechnung mit einem Betrag von 10.126,50 € höher ausgefallen ist;

Aufgrund dessen, dass die V.o.G. „Wald und Tal“ Crombach-Rodt die Anpassung des Sonderzuschusses um 782,85 € beantragt;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Den Sonderzuschuss für das Erstellen eines neuen Gemeindeprospektes an die V.o.G. „Wald und Tal“ Crombach-Rodt um 782,85 € anzupassen.

Gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2005 der Stadt ST.VITH wird der entsprechende Betrag vorgesehen werden.